Nr 92 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
6. Session der 16. Gesetzgebungsperiode

Vorlage der Landesregierung

betreffend eine Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG, mit der insbesondere eine Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze der Grundversorgungsvereinbarung sowie eine Erstversorgungspauschale festgelegt wird

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, und die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann bzw. die Landeshauptfrau, – im folgenden Vertragspartner genannt – sind übereingekommen, gemäß Artikel 15a B-VG die nachstehende ergänzende Vereinbarung zur Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung – Art 15a B-VG) zu schließen:

Artikel 1

Zielsetzung

Die Vertragspartner kommen überein, zur Bewältigung der aktuellen Herausforderungen im Bereich der Grundversorgung, insbesondere im Zusammenhang mit der Versorgung von aufgrund des Krieges in der Ukraine Vertriebenen sowie der Übernahme zugelassener Asylwerber aus Bundesbetreuungseinrichtungen gemäß Art 4 Abs 1 Z 1 der Grundversorgungsvereinbarung – Art 15a B-VG, ausgewählte Kostenhöchstsätze des Art 9 der Grundversorgungsvereinbarung – Art 15a B-VG zu erhöhen, eine durch den Bund zu leistende Pauschale für die Erstversorgung von Drittstaatsangehörigen festzulegen, die aufgrund der wegen des Krieges in der Ukraine erlassenen Verordnung gemäß § 62 Abs 1 Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), BGBl I Nr 100/2005, zum vorübergehenden Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind, sowie jene aus der Ukraine vertriebenen Drittstaatsangehörigen zu berücksichtigen, welche nicht unter die aufgrund der wegen des Krieges in der Ukraine erlassenen Verordnung gemäß § 62 Abs 1 AsylG 2005 fallen, deren Einreise aber gemäß Art 6 Abs 5 lit c der Verordnung (EU) 2016/399 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex – SGK) für den Zweck der Durchreise und unmittelbar folgenden Ausreise gestattet wurde. Die Vertragspartner bekennen sich dazu, die für eine Gesamtsicht der Quartiere notwendigen Informationen im Sinne des Art 5 der Grundversorgungsvereinbarung – Art 15a B-VG gegenseitig in regelmäßigen Abständen zur Verfügung zu stellen.

Artikel 2

Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze

Die nachfolgenden Kostenhöchstsätze des Art. 9 der Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a BVG betragen nach Erhöhung inklusive aller Steuern und Abgaben insgesamt:

bei Art 9 Z 1 € 25,-
bei Art 9 Z 2 für Erwachsene € 260,-
bei Art 9 Z 2 für Minderjährige € 145,-
bei Art 9 Z 2 für unbegleitete Minderjährige € 260,-
bei Art 9 Z 3 für Einzelpersonen € 165,-
bei Art 9 Z 3 für Familien (ab zwei Personen) € 330,-

Artikel 3

Leistung einer Pauschale durch den Bund für die Erstversorgung in Ankunftszentren

(1) Zur Sicherstellung der Erstversorgung von Drittstaatsangehörigen, die aufgrund der wegen des Krieges in der Ukraine erlassenen Verordnung gemäß § 62 Abs 1 AsylG 2005 zum vorübergehenden Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind, errichten, betreiben und finanzieren der Bund und die Länder im Rahmen des Art 8 der Grundversorgungsvereinbarung – Art 15a B-VG partnerschaftlich bei Bedarf Ankunftszentren, in welchen eine temporäre Versorgung und Unterbringung bis zur weiteren Gewährung

von Grundversorgung und Überstellung in ein diesbezügliches Quartier oder bis zu einer allfälligen Weiterreise erfolgt. Die zur Verfügung stehenden Kapazitäten in den Ankunftszentren werden der Koordinationsstelle gemäß Art 3 der Grundversorgungsvereinbarung – Art 15a B-VG zwecks zentraler Zuteilung der betreffenden Fremden im Sinne des Art 8 der Grundversorgungsvereinbarung – Art 15a B-VG zur Kenntnis gebracht.

(2) Der Bund leistet nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises über die erfolgte Erstversorgung durch die Länder in den eingerichteten Ankunftszentren einen pauschalen Kostenbeitrag von € 190,00, mit welchem sämtliche Kosten der Erstversorgung abgegolten sind. Die Leistung des Pauschalbetrages durch den Bund erfolgt einmalig je versorgter Person gegenüber dem den Nachweis erbringenden Bundesland. Die Länder haben die für die Kostenabrechnung relevanten Daten je versorgter Person zur Verfügung zu stellen.

Artikel 4

Ergänzung des Anwendungsbereichs der Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG

Ergänzend zu der in Art 2 Abs 1 der Grundversorgungsvereinbarung – Art 15a B-VG definierten Zielgruppe sowie der Personengruppe, die aufgrund der wegen des Krieges in der Ukraine erlassenen Verordnung gemäß § 62 Abs 1 AsylG 2005 zum vorübergehenden Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt ist, werden aus der Ukraine vertriebene Drittstaatsangehörige in den Anwendungsbereich der Grundversorgungsvereinbarung – Art 15a B-VG aufgenommen, welche nicht unter die wegen des Krieges in der Ukraine erlassenen Verordnung gemäß § 62 Abs 1 AsylG 2005 fallen, deren Einreise aber gemäß Art 6 Abs 5 lit c SGK für den Zweck der Durchreise und unmittelbar folgenden Ausreise gestattet wurde. Art 2 Abs 1 Z 3 der Grundversorgungsvereinbarung – Art 15a B-VG wird um diese Personengruppe ergänzt.

Artikel 5

Rückwirkende Verrechnung

Die durch Art 2 erhöhten Kostenhöchstsätze des Art 9 Z 1, 2 und 3 der Grundversorgungsvereinbarung – Art 15a B-VG, die gemäß Art 3 festgelegte Erstversorgungspauschale sowie jene Kosten, die im Zusammenhang mit der Gewährung der Grundversorgung für die gemäß Art 4 in den Anwendungsbereich der Grundversorgungsvereinbarung – Art 15a B-VG aufgenommene Personengruppe entstanden sind, können von den Vertragspartnern rückwirkend ab dem 1. März 2022 verrechnet werden.

Artikel 6

Geltungsdauer und Kündigung

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbefristete Zeit abgeschlossen.

(2) Sollte ein Vertragspartner die Vereinbarung aufkündigen, wird diese Kündigung frühestens 18 Monate nach Zustellung der Kündigung an alle Vertragspartner wirksam.

(3) Die Kündigung gemäß Abs 2 hat schriftlich zu erfolgen.

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung tritt zwischen dem Bund und den Ländern mit dem Ersten des Folgemonats in Kraft, sobald

1. die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und
2. die Mitteilungen aller Länder über das Vorliegen der nach der jeweiligen Landesverfassung erforderlichen Voraussetzungen beim Bundeskanzleramt eingelangt sind.

(2) Nach dem 31. März 2023 können die Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung nicht mehr erfüllt werden.

(3) Das Bundeskanzleramt wird dem Bundesministerium für Inneres und den Ländern die Erfüllung der Voraussetzungen mitteilen.

(4) Die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG über eine Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze des Art 9 der Grundversorgungsvereinbarung, BGBl I Nr 48/2016 bleibt – soweit sie vom Umfang der gegenständlichen Vereinbarung nicht erfasst ist – unverändert in Kraft.

Artikel 8

Urschrift

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Das Bundeskanzleramt hat allen Vertragsparteien beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Der unterzeichneten Bund-Länder-Vereinbarung liegen keine Erläuterungen bei. Bei den nachfolgenden Ausführungen handelt es sich insoweit um eine Darstellung der Auswirkungen des Abschlusses der gegenständlichen Vereinbarung aus Sicht des Landes Salzburg. Die Darstellung folgt dabei weitgehend entsprechenden Einschätzungen der für die Grundversorgung zuständigen Abteilung (3) des Amtes der Salzburger Landesregierung.

Die vorgelegte Bund-Länder-Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG verfolgt das Ziel, durch die Anhebung ausgewählter Kostenhöchstsätze des Art 9 der Grundversorgungsvereinbarung sowie durch die Festlegung von spezifischen Regelungsinhalten im Kontext der ukrainischen Fluchtbewegungen (Erstkostenpauschale, Zielgruppenerweiterung) den aktuellen Herausforderungen im Bereich der Grundversorgung Rechnung zu tragen.

Anlässlich der mit 24. Februar 2022 begonnenen Invasion der Ukraine durch russische Streitkräfte und der mit den dortigen bewaffneten Konflikten einhergehenden verstärkten Fluchtbewegungen ukrainischer Vertriebener in die Länder der Europäischen Union (EU) wurde mittels Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 das Bestehen eines Massenzustroms im Sinne des Art 5 der Richtlinie 2001/55/EG festgestellt und der vorübergehende Schutz für folgende Personengruppen eingeführt:

- ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten sowie deren Familienangehörige;
- Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben sowie deren Familienangehörige.

Vor dem Hintergrund des genannten Ratsbeschlusses vom 4. März 2022 wurde innerstaatlich die Verordnung über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für aus der Ukraine Vertriebene gemäß § 62 Abs 1 Asylgesetz 2005 (kurz: AsylG 2005) erlassen (BGBl II Nr 92/2022). Darin wird insbesondere folgendem Personenkreis ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht (zunächst bis 3. März 2023) im Bundesgebiet zuerkannt:

- Staatsangehörige der Ukraine mit Wohnsitz in der Ukraine, die aus dieser aufgrund des bewaffneten Konfliktes ab dem 24. Februar 2022 vertrieben wurden;
- sonstige Drittstaatsangehörige oder Staatenlose mit einem vor dem 24. Februar 2022 gewährten internationalen Schutzstatus oder vergleichbaren nationalen Schutzstatus jeweils gemäß ukrainischem Recht, die aus der Ukraine aufgrund des bewaffneten Konfliktes ab dem 24. Februar 2022 vertrieben wurden;
- Familienangehörige (siehe § 2 der Vertrieben-Verordnung).

Seit Inkrafttreten jener Verordnung am 12.03.2022 zählen die darin normierten Personengruppen zum leistungsberechtigten Personenkreis der Grundversorgung, und zwar als schutzbedürftige Fremde im Sinne des § 5 Abs 3 Z 3 lit b des Salzburger Grundversorgungsgesetzes.

Laut Berichten des UNHCR hatten zum Stand Ende Juli 2022 bereits über 9 Mio Menschen aufgrund des Kriegsgeschehens die ukrainische Grenze überschritten und wurden knapp 6 Mio ukrainische Vertriebene in europäischen Staaten registriert. In Österreich wurden mit Stand Ende Juli 2022 bereits rund 77.000 Personen als Vertriebene im Sinne der oben genannten Verordnung erfasst, davon knapp 4.000 im Bundesland Salzburg.

Darüber hinaus ist seit dem Frühjahr 2022 auch bei den in Österreich gestellten Asylanträgen ein markanter Anstieg zu verzeichnen: So wurden im ersten Halbjahr 2022 bereits 31.051 Asylanträge in Österreich eingebracht. Dies stellt – verglichen mit dem Vorjahreszeitraum – einen Zuwachs im Ausmaß von 185,7 % dar (im Kalenderjahr 2021 wurden insgesamt 39.930 Asylanträge in Österreich gestellt). Mittlerweile erreichen die wöchentlichen Asylantragszahlen ein Niveau von mehr als 3.000 Anträgen und gilt laut aktuellen Informationen des Bundes ein weiterer Anstieg – dies möglicherweise sogar bis zum Niveau der Flüchtlingskrise in den Jahren 2015/2016 – als erwartbar.

Der Zustrom ukrainischer Vertriebener und der generelle Anstieg der Asylanträge wirkten sich auch entsprechend auf die Fallzahlen der Grundversorgung des Landes Salzburg aus: Während von Jänner bis Mitte März 2022 durchschnittlich 1.335 Personen in Bezug von Leistungen der Salzburger Grundversorgung standen, stieg diese Zahl von da an wöchentlich stetig an und erreicht mit Ende Juli 2022 bereits ein Niveau von knapp 4.000 Personen. Die bislang höchste Anzahl an versorgten Personen im System der

Grundversorgung des Landes Salzburg war Mitte des Jahres 2016 mit rund 4.600 Leistungsbeziehenden zu verzeichnen.

In Anbetracht der aktuellen Herausforderungen im Bereich der Grundversorgung sieht die vorliegende Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG (welche als Zusatzvereinbarung zur bestehenden Grundversorgungsvereinbarung gemäß Art 15a B-VG [kurz: GVV], LGBl Nr 91/2004, konzipiert ist) konkret folgende Regelungsinhalte vor:

a) Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstätze des Art 9 GVV (Art 2):

Die gegenständliche Regelung sieht eine Anhebung der zuletzt im Jahr 2016 erhöhten Kostenhöchstsätze sowohl im Bereich der Unterbringung in organisierten Grundversorgungsquartieren als auch im Bereich der Unterbringung in individuellen Unterkünften (Privatwohnen) vor. Damit soll insbesondere die Schaffung von zusätzlich benötigten Quartierskapazitäten für ukrainische Vertriebene und für die in die Landesgrundversorgung zu übernehmenden zugelassenen Asylwerbenden erleichtert sowie auf die eingetretene Teuerung reagiert werden.

Die vorgesehenen Erhöhungsbeträge stellen sich wie folgt dar:

Unterbringungsart	***Kostenhöchstsatz bisher*** ***in €***	**Kostenhöchstsatz neu** **in €**	**Erhöhungsbetrag** **in €**
Organisierte Unterkunft (Unterbringung und Verpflegung pro Person und Tag):	*21,00*	25,00	**4,00**
Individuelle Unterkunft:			
Mietaufwand pro Monat für eine Einzelperson	*150,00*	165,00	**15,00**
Mietaufwand pro Monat für Familien (ab zwei Personen) gesamt	*300,00*	330,00	**30,00**
Verpflegung pro Monat für Erwachsene	*215,00*	260,00	**45,00**
Verpflegung pro Monat für Minderjährige	*100,00*	145,00	**45,00**
Verpflegung pro Monat für unbegleitete minderjährige Fremde	*215,00*	260,00	**45,00**

b) Leistung einer Erstversorgungspauschale durch den Bund (Art 3):

Die binnen kurzer Zeit entstandenen hohen Zufluchtsströme von vertriebenen Personen aus der Ukraine haben gezeigt, dass der Bund nicht dazu in der Lage ist, die Erstaufnahme jener Zielgruppe alleine zu bewältigen. Somit wurde auf der Grundlage des Art 8 GVV festgelegt, dass sowohl der Bund als auch die Länder partnerschaftlich bei Bedarf Ankunftszentren zur temporären Versorgung und Unterbringung bis zur Überstellung in ein Grundversorgungsquartier oder bis zu einer allfälligen Weiterreise errichten, betreiben und finanzieren (siehe Art 3 Abs 1 der vorliegenden Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG).

Vor diesem Hintergrund wurde seitens des Bundeslands Salzburg unter Heranziehung erfahrener Einsatzorganisationen binnen kürzester Zeit eine Erstversorgungsstruktur aufgebaut, deren Mittelpunkt das am Messegelände vom Roten Kreuz betriebene Ankunftszentrum darstellt (Eröffnung am 11. März 2022; Betrieb 24/7). Im Rahmen jener Einrichtung werden insbesondere folgende, für die Erstversorgung der betroffenen Personen relevanten Leistungen erbracht: Registrierung, COVID-Testung, Bereitstellung von Verpflegungs-, Ausruh- und Waschmöglichkeiten, Zuweisung von Schlafplätzen in der Messehalle (Notquartier) oder in vorübergehend angemieteten bzw zur Verfügung stehenden Hotelzimmern bei Bedarf, unmittelbare Zusammenarbeit mit der Grundversorgungsstelle des Landes Salzburg zum Zweck der Zuweisung in die Grundversorgungsquartiere verbunden mit dem damit einhergehenden Transportmanagement sowie Zusammenarbeit mit der Caritas (insbesondere betreffend die Vermittlung von privatem Wohnraum). Zudem wird jenen Personen, welche in Österreich verbleiben möchten, die fremdenpolizeiliche Erfassung als Vertriebene im Sinne der Vertriebenen-Verordnung vor Ort im Ankunftszentrum ermöglicht.

Am Salzburger Hauptbahnhof wurde zudem für ankommende und durchreisende Vertriebene aus der Ukraine ein Infopoint der Caritas eingerichtet sowie im City Center ein Notquartier geschaffen, dessen Vorhaltung mit Ende Juni 2022 wieder auslief.

Darüber hinaus wurden zur Abfederung von unplanbaren Vertriebenenzuströmen Vereinbarungen zur vorübergehenden Bereitstellung kurzzeitig aktivierbarer Sport- und Mehrzweckhallen abgeschlossen. Dies betraf die Sporthalle im ULSZ Rif, die Mehrzweckhalle in der Gemeinde Eugendorf sowie die Turnhallen der MS Liefering und Plainstraße in der Stadt Salzburg.

Für die Errichtung und den Betrieb der genannten Einrichtungen wurde zudem die erforderliche und zweckentsprechende Ausstattung angeschafft.

c) Ergänzung des Anwendungsbereichs der GVV (Art 4):

Art 4 der vorliegenden Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG sieht eine Erweiterung der leistungsberechtigten Zielgruppe der Grundversorgung vor. Demnach sollen auch jene aus der Ukraine vertriebene Drittstaatsangehörige in den Anwendungsbereich der GVV aufgenommen werden, welche nicht unter die Vertriebenen-Verordnung fallen, deren Einreise aber gemäß Art 6 Abs 5 lit c Schengener Grenzkodex (kurz: SGK) für den Zweck der Durchreise und unmittelbar folgenden Ausreise gestattet wurde.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Gemäß Art 50 L-VG kann das Land Salzburg durch die Landesregierung Vereinbarungen mit dem Bund über Angelegenheiten des jeweiligen Wirkungsbereiches sowie Vereinbarungen mit den anderen Ländern über Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes treffen. Solche Vereinbarungen werden für das Land durch den Landeshauptmann abgeschlossen. Vereinbarungen, die – wie im Gegenstand – auch den Landtag binden sollen, dürfen nur mit Genehmigung des Landtages geschlossen werden.

Die vorliegende Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG wurde von Herrn Landeshauptmann Dr. Wilfried Haslauer unter Vorbehalt der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Erfordernisse am 14. Juni 2022 unterzeichnet.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Die vorliegende Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG berücksichtigt insbesondere folgende unionsrechtliche Vorgaben:

- Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex);
- Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten;
- Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes.

4. Kosten:

Nach Einschätzung der für das Sozialwesen zuständigen Abteilung (3) des Amtes der Landesregierung gehen mit der Umsetzung der vorliegenden Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG folgende finanzielle Auswirkungen einher:

Zunächst ist festzuhalten, dass nach Art 5 der vorliegenden Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG die Kosten, die durch die Anhebung der Kostenhöchstsätze, die Erstversorgungspauschale sowie die Zielgruppenerweiterung entstanden sind, rückwirkend ab dem 1. März 2022 von den Vertragspartnern verrechnet werden können. Somit steht es den Ländern frei, in ihren jeweiligen Rechtsvorschriften ein rückwirkendes Inkrafttreten der relevanten Regelungsinhalte mit 1. März 2022 vorzusehen und ist eine solche Umsetzung im Bundesland Salzburg geplant.

a) Zur Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze des Art 9 GVV (Art 2):

Im Monat Juni 2022 bezogen durchschnittlich 3.760 hilfs- und schutzbedürftige Fremde (ohne unbegleitete minderjährige Fremde in organisierter Unterbringung) Leistungen der Grundversorgung des Landes Salzburg. Hiervon waren 1.947 Personen in organisierten Quartieren und 1.813 Personen in individuellen Unterkünften (Privatwohnhafte) untergebracht. Unter den insgesamt 1.813 Privatwohnhaften fanden sich 276 Einzelpersonen und 1.537 Personen im Familienverband (hiervon wiederum 893 Erwachsene und 644 Minderjährige).

Unter Zugrundelegung jener Datenlage ergeben sich mit der vorgesehenen Anhebung der Kostenhöchstsätze – aufgeschlüsselt nach der Art der Unterbringung – folgende Mehrkosten:

Unterbringungsart	Mehrkosten pro Monat in €
Organisierte Unterkunft:	236.734,93
Individuelle Unterkunft:	
Einzelperson	16.560,00
Familien	80.415,00
GESAMT (Basis Fallzahlen Juni 2022):	333.709,93

Rückwirkend mit 1. März 2022 sollen im Bundesland Salzburg ausschließlich die Mehrkosten im Bereich der organisierten Unterbringung schlagend werden. Die oben dargestellten monatlichen Gesamtkosten sollen erst mit Inkrafttreten der angehobenen Kostenhöchstsätze im Bereich der individuellen Unterbringung wirksam werden.

Ausgehend von den Fallzahlen des Monats Juni 2022 errechnet sich sohin ein jährlicher Mehraufwand in der Höhe von 4.004.519,16 € gesamt.

Die Kosten sind vom Bund und dem Land Salzburg im Verhältnis 60:40 zu tragen (Art 10 bis 12 GVV).

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass die für die Kostenfolgen relevante weitere Fallzahlentwicklung im Bereich der Grundversorgung aus derzeitiger Sicht noch nicht absehbar ist. Diese hängt nicht zuletzt auch vom weiteren Verlauf des Kriegsgeschehens in der Ukraine sowie der Anzahl der in Österreich gestellten Asylanträge (außerhalb der Zielgruppe der ukrainischen Vertriebenen) ab.

Aktuell weist die Fallzahlentwicklung eine steigende Tendenz auf: Mit Stand 15.07.2022 befanden sich bereits 3.886 Personen in Bezug von Leistungen der Grundversorgung des Landes Salzburg (wiederum ohne unbegleitete minderjährige Fremde in organisierter Unterbringung).

Mangels Absehbarkeit des deutlichen Fallzahlenanstiegs in der Grundversorgung seit dem Frühjahr 2022 (insbesondere auch infolge des Kriegsgeschehens in der Ukraine) sowie der unterjährigen Anhebung der Kostenhöchstsätze konnten jene Mehrkosten im Zuge der Erstellung des Landesvoranschlags für das Jahr 2022 keine Berücksichtigung finden. Jedoch wird eine budgetäre Bedeckung aus den von der Abteilung 8 zugesicherten Verstärkermitteln (Nachtragsbudget) sowie im Rahmen der Deckungsklasse der Abteilung 3 angestrebt.

Im Zuge der Erstellung des Landesvoranschlags für das Jahr 2023 werden jene Mehrkosten einkalkuliert.

b) Zur Leistung einer Erstversorgungspauschale durch den Bund (Art 3):

Nach aktuellem Stand (Anfang September 2022) der von den herangezogenen Leistungserbringern vorgelegten Abrechnungen stellen sich die Kostenfolgen in den ersten vier Monaten der Erstversorgung durch das Bundesland Salzburg derzeit wie folgt dar:

	Kosten Erstversorgung Land Salzburg gesamt in €*	**Anzahl der Personen, für die die Erstversorgungspauschale des Bundes geltend gemacht werden kann***	**Erstversorgungspauschale des Bundes in €***	**Restkosten Land Salzburg (100 % Kostentragung Land) in €***
März 2022	559.309,35	2.149	408.310,00	150.999,35
April 2022	647.164,14	1.664	316.160,00	331.004,14
Mai 2022	528.388,64	800	152.000,00	376.388,64
Juni 2022	406.571,98	296	56.240,00	350.331,98

* vorläufige Daten zum Kenntnisstand Anfang September 2022

Herabgebrochen auf Personen stellen sich die Kosten in den ersten vier Monaten der Erstversorgung durch das Bundesland Salzburg wie folgt dar:

	Kosten pro Person in €*	**Kosten pro Person nach Geltendmachung der Erstversorgungspauschale des Bundes (100 % Kostentragung Land) in €***
März 2022	260,26	70,26
April 2022	388,92	198,92
Mai 2022	660,49	470,49
Juni 2022	1.373,55	1.183,55

* vorläufige Daten zum Kenntnisstand Anfang September 2022

Die durchschnittlichen Kosten der Erstversorgung im Bundesland Salzburg beliefen sich in den Monaten März bis Juni 2022 auf 436,23 € gesamt pro Person. Unter der Prämisse, dass für die obig dargestellte Anzahl an Personen die Erstversorgungspauschale des Bundes in der Höhe von € 190,00 pro Person geltend gemacht werden kann, belaufen sich die durchschnittlichen Kosten pro Person, die das Bundesland Salzburg zu 100 % selbst zu tragen hat, in den Monaten März bis Juni 2022 auf 246,23 € gesamt pro Person.

Wie sich die Kostenfolgen für das Bundesland Salzburg in Zusammenhang mit der Erstversorgung von aus der Ukraine vertriebenen Personen weiterhin entwickeln, ist derzeit nicht absehbar.

Festzuhalten ist jedoch, dass jene Kosten, die das Land Salzburg zu 100 % selber zu tragen hat, umso höher sind, je weniger Personen die Leistungen des Ankunftszentrums in Anspruch nehmen, da nur für jene die Erstversorgungspauschale des Bundes in der Höhe von 190,00 pro Person geltend gemacht werden kann.

c) Zur Ergänzung des Anwendungsbereichs der GVV (Art 4):

Nach Einschätzung der vorgenannten Amtsabteilung sind die mit der gegenständlichen Zielgruppenerweiterung einhergehenden Kostenfolgen nicht bezifferbar.

Nach aktuellem Kenntnisstand liegen keine Fälle von vertriebenen Drittstaatsangehörigen aus der Ukraine vor, welche im Rahmen der Salzburger Grundversorgung bis dato Leistungen erhalten haben. Etwaige im Nachgang auftretende Einzelfälle könnten aufgrund der rückwirkenden Inkraftsetzung aber jedenfalls mit den Vertragspartnern ab 1. März 2022 verrechnet werden.

Wie sich die Fallzahlen betreffend die neue Zielgruppe künftig entwickeln werden, ist nicht absehbar. Bei einer Aufnahme in die Salzburger Grundversorgung, welche jedenfalls die Erfüllung des Kriteriums der Hilfsbedürftigkeit voraussetzt, gilt derselbe Leistungskatalog im gleichen Ausmaß wie für alle sonstigen hilfs- und schutzbedürftigen Fremden in Grundversorgungsbezug (siehe § 6 iVm den Vorgaben der Grundversorgungs-Verordnung).

Die Kosten sind auch hier vom Bund und dem Land Salzburg im Verhältnis 60:40 zu tragen (Art 10 bis 12 GVV).

5. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Im Monat Juni 2022 waren durchschnittlich 54 % der Leistungsbeziehenden Frauen und ca 46 % Männer.

6. Erfüllungsbedarf:

Die Vereinbarung ist durch eine entsprechende Anpassung des Salzburger Grundversorgungsgesetzes und der Grundversorgungs-Verordnung zu erfüllen.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Dem Abschluss der vorstehenden Vereinbarung wird die Genehmigung gemäß Art 50 Abs 1 L-VG erteilt.
2. Die Vereinbarungsvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.